

Die Mitglieder der Reha-Sport-Gemeinschaft Preußisch Oldendorf e.V., eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübbecke unter VR 373 am 21. Juni 1985, haben auf Ihrer Jahreshauptversammlung vom 13. Feb. 2010 die Änderung (§ 2, Abs. 4) der Satzung vom 14. Feb. 2009 beschlossen.

Folgende Satzung wurde beschlossen:

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Reha-Sport-Gemeinschaft Preußisch Oldendorf e.V., abgekürzt: RSG Preußisch Oldendorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Preußisch Oldendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübbecke eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Durchführung von Leibesübungen für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen zur Stärkung der Gesundheit und Wiedergewinnung der Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit. Daneben werden gemeinschaftsbildende Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Integration und Rehabilitation veranstaltet. Der Verein schafft im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Einrichtungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der RSG Preußisch Oldendorf können behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen werden.
2. Fördernde Mitglieder – ohne Stimmrecht – können natürliche und juristische Personen werden.
3. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Belange der RSG Preußisch Oldendorf verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben jedoch im Übrigen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft der RSG Preußisch Oldendorf ist schriftlich mit den erforderlichen Daten und der genauen Bezeichnung der Behinderung zu beantragen. Eine Entscheidung darüber, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Rehabilitationssport vorliegen, insbesondere ob eine Gruppentherapiefähigkeit besteht, trifft der Reha-Sportarzt. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Er kann sie ablehnen, wenn dieses im Interesse des Vereins geboten erscheint. Gegen die Ablehnung, die ohne Angabe der Gründe erfolgen kann, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Beenden der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Bei wissentlich falschen Angaben im Aufnahmeantrag, sowie bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

4. Die Streichung ist ein vereinfachtes Ausschlussverfahren. Sie erfolgt durch den Vorstand und ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit der Streichung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Mit dem Ausschluss oder dem Austritt verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Etwaige Verbindlichkeiten von Seiten des Vereins und des Mitgliedes sind gegeneinander aufzurechnen.

§ 5 Beiträge

1. Der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag der fördernden Mitglieder wird im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
2. Der Beitrag für ein Geschäftsjahr ist bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; ihre Beschlüsse sind für alle übrigen Organe und die Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu Beginn eines jeden Jahres (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Darüber hinaus können Versammlungen bei Bedarf erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dieses von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vorher schriftlich und unter Angabe einer Begründung beim Vorstand einzureichen.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
8. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist von dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

1. Vorsitzender	Sozialwart
2. Vorsitzender	Sportärzte
1. Schatzmeister	Übungsleiter
2. Schatzmeister	Spielwart
1. Schriftführer	Gerätewart
2. Schriftführer	Frauenvertreterin
	Ortsbetreuer
2. Der erweiterte Vorstand entscheidet über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, wenn hierfür die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht oder nicht unbedingt erforderlich oder möglich ist.
3. Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, und zwar zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung. Im Übrigen kann eine Ladung bei Bedarf erfolgen.
4. Der erweiterte Vorstand ist auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder innerhalb von 14 Tagen zu laden.
5. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Schatzmeister
 1. Schriftführer
2. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.
3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Vereins.
4. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Der Vorstand ist auf Antrag von mindestens 4 Vorstandmitgliedern unverzüglich einzuberufen.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahl des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand und der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt worden sind. Im Einzelnen wird jeweils die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes im 2-jährigen Rhythmus gewählt. Gemeinsam gewählt werden:
 - a)
 1. Vorsitzender
 2. Schatzmeister
 2. Schriftführer
 - die Ortsbetreuer
 - b)
 2. Vorsitzender
 1. Schatzmeister
 1. Schriftführer
 - Sozialwart
 - Gerätewart
 - Spielwart
 - Frauenbetreuerin

2. Der erweiterte Vorstand und der Vorstand können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit vor Ablauf ihrer Wahlzeit abgewählt werden, sofern in der gleichen Versammlung ein neuer erweiterter Vorstand bzw. Vorstand gewählt wird.
3. Die Reha-Sportärzte und die Übungsleiter werden vom Vorstand berufen

§ 11 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anweisenden Stimmberechtigten, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit im erweiterten Vorstand und im Vorstand gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

2. In der Mitgliederversammlung finden geheime Wahlen statt, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird.

§ 12 Revisoren

1. Die Jahreshauptversammlung wählt 3 Revisoren für die Dauern von 4 Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes sein dürfen. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Aufgabe der Revisoren ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte und des Finanzgebarens des Vereins.
3. In der Jahreshauptversammlung geben die Revisoren einen Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ab.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung und sind in der Einladung den Mitgliedern ausdrücklich anzukündigen.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss einer nur zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen sein müssen, aufgelöst werden, wenn der Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
2. Ist die Versammlung beschlussunfähig und wird zum Zwecke der Auflösung des Vereins erneut eingeladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, der Ladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, den § 14 dieser Satzung beizufügen und darauf hinzuweisen, dass gem. Abs. 2 eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung den Auflösungsbeschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen fassen kann.

§ 15 Verwendung des Vermögens bei der Auflösung

Bei der Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Preußisch Oldendorf mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, den Zielen des Vereins entsprechende Zwecke zu verwenden.

§ 16

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Preußisch Oldendorf, den 13. Februar 2010